



Drucksachen-Nr. **X/472**

Bad Schwalbach, den 01.11.2017

Aktenzeichen: FDL I.7

Ersteller: Thomas Gilbert

Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	13.11.2017		
Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales	16.11.2017		
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2017		
Kreistag	06.12.2017		

Titel

Prioritätenliste der Baumaßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsfördergesetzes (Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz)

I. Beschlussvorschlag

Für die Baumaßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsfördergesetzes wird folgende Rangfolge festgelegt:

1. Stadt Oestrich-Winkel (Schulträger für die Grundschule Hallgarten)
Weiterleitung der im Gesamtkontingent enthaltenen Mittel von 56.000,00 €
2. Walluftalschule in Walluf
Generalsanierung Schwimmbad
voraussichtliche Baukosten 750.000,00 €
3. Gesamtschule Obere Aar in Taunusstein-Hahn
Generalsanierung Dreifeldsporthalle
voraussichtliche Baukosten 4.200.000,00 €
4. Astrid-Lindgren-Schule in Aarbergen-Kettenbach
Generalsanierung Schulgebäude
voraussichtliche Baukosten 3.800.000,00 €
5. Gymnasium in Taunusstein-Bleidenstadt
Generalsanierung Sporthalle
voraussichtliche Baukosten 2.200.000,00 €
6. Silberbachschule in Taunusstein-Wehen
Generalsanierung BT A
voraussichtliche Baukosten 2.280.000,00 €

7. Rheingauschule in Geisenheim
Generalsanierung BT A-D
voraussichtliche Baukosten 4.800.000,00 €
8. Freie Schule Untertaunus e.V. in Aarbergen-Kettenbach
Sanierung und Erweiterung Schulgebäude
voraussichtliche Baukosten 1.600.000,00 €
9. St. Ursula Schule in Geisenheim
Kanalsanierung und Errichtung eines Außenaufzuges
voraussichtliche Baukosten 884.000,00 €
10. St. Vincenzstift / Vincenzschule in Rüdesheim-Aulhausen
Energetische Sanierung / Fassadensanierung und Erneuerung Ver- und
Entsorgungsleitungen
voraussichtliche Baukosten 1.800.000,00 €

Die Maßnahmen 1 bis 7 werden zur Anmeldung in die Förderprogramme vorgesehen.

II. Sachverhalt

Der Bundesgesetzgeber hat eine Förderung für die Länder und Kommunen auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes beschlossen. Diese stellt eine befristete Finanzhilfe zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz dar.

Dieses Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ gewährt den Ländern – ab 1. Juli 2017 bis Ende Dezember 2022 – Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für Investitionen von finanzschwachen Kommunen und strukturschwachen Gebieten in die Verbesserung der Schulinfrastruktur.

Ergänzend dazu hat das Land Hessen ein eigenes Förderprogramm mit der gleichen Zielsetzung aufgelegt. Der Rheingau-Taunus-Kreis erhält ein Gesamtkontingent für Schulinvestitionen in Höhe von 14.073.840,00 €. Dieser Betrag teilt sich in ein Bundeskontingent von rd. 12,2 Mio. € und ein Landeskontingent von rd. 1,9 Mio. € auf. Beim Bundesprogramm ist ein Bundeszuschuss von 75 % vorgesehen, beim Landesprogramm übernimmt das Land 75 % der Tilgungsleistungen, jeweils 25 % sind Eigenleistungen des Schulträgers. Im Bundesprogramm soll das Land die Zinsen übernehmen, im Landesprogramm sollen die Zinsen in den ersten 10 Jahren vom Land komplett übernommen werden und im Anschluss für weitere 10 Jahre ein Zinszuschuss gezahlt werden. Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt über den Investitionshaushalt.

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden sowie bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise der Ersatzbau von Schulgebäuden.

Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind.

Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.

Der Mittelabruf erfolgt über die Anmeldung der jeweiligen Baumaßnahme auf den Einzelfall bezogen. Vorab bedarf es aber einer Festlegung der vorgesehenen Maßnahmen in einer Prioritätenliste.

Nach den gesetzlichen Vorgaben soll auch Ersatzschulen eine Förderung innerhalb des Kommunalinvestitionsförderprogrammes ermöglicht werden. Hierbei sind aber auch nur Maßnahmen förderfähig, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Drei Schulen haben Anträge vorgelegt und diese sind in die Prioritätenliste eingearbeitet.

Der Berechnung des Förderkontingents liegen die dem Hessischen Statistischen Landesamt gemeldeten Schülerzahlen des Schuljahres 2016/2017 zugrunde. In der nach der Steuerkraft gewichteten Schülerzahl des RTK von 20.018 Schüler sind auch die 80 Schüler der Grundschule Hallgarten sowie die Schüler der Ersatzschulen enthalten. Die Anzahl der Schüler der Ersatzschulen beläuft sich auf 1.894 und entspricht in etwa 9 % der Gesamtschülerzahl. Nach den Berechnungen des Hessischen Ministerium der Finanzen entfällt damit ein Betrag von rd. 1,33 Mio. € auf diese Schulen.

Für die Rangfolge wurden folgende Kriterien zu Grund gelegt:

Kategorie 1

Das schulische Angebot wird durch nicht nutzbare Gebäude oder Gebäudeteile eingeschränkt.

Kategorie 2

Gebäude mit erheblichen brandschutztechnischen Mängeln und einem Bauzustand mit altersbedingtem hohen Sanierungsbedarf.

Kategorie 3

Wie Kategorie 2, zusätzlich wurde der zeitliche Ablauf der Baumaßnahme berücksichtigt (Förderprogramm läuft bis Ende 2022).

Zu Listenplatz Nr. 1

Die Stadt Oestrich-Winkel hat innerhalb der Mittelzuteilung ein eigenes Kontingent für die Grundschule Hallgarten erhalten. Es liegt bereits eine entsprechende Anfrage der Stadt vor, so dass dieser Anteil der Fördermittel weitergeleitet wird.

Zu Listenplatz Nr. 2 und 3

Das Schwimmbad an der Walluftalschule ist aufgrund des technischen Zustandes nicht mehr nutzbar und seit April 2017 geschlossen.

Die Dreifeldsporthalle an der Gesamtschule Obere Aar ist in einem desolaten baulichen Zustand, der in absehbarer Zeit die Schließung des Gebäudes zur Folge hat.

Diese Listenplätze fallen unter die Kategorie 1.

Zu Listenplatz Nr. 4 bis 6

Die Maßnahmen der Listenplätze 4 bis 6 fallen unter die Kategorie 2. Gerade wegen der brandschutztechnischen Mängel ist eine zügige und somit vorrangige Beseitigung angezeigt.

Zu Listenplatz Nr. 7

Diese Maßnahme fällt eigentlich unter die Kategorie 2. Allerdings ist der zeitliche Bauablauf zu berücksichtigen, da das Förderprogramm nur bis Ende 2022 zur Verfügung steht und die Maßnahme eventuell darüber hinaus geht. Daher erfolgt eine Einstufung in Kategorie 3.

Zu Listenplatz Nr. 8 bis 10

Die Maßnahmen der Listenplätze 8 bis 10 fallen unter keine der drei genannten Kategorien. Die Freie Schule Untertaunus beabsichtigt die Sanierung von Teilen des Schulgebäudes (Haus I, Dachgeschoss, bislang ungenutzt), die Neuerrichtung des Hauses II als Küchen- und Mensabereich für den Ganzttag und für den Raum des Gesamtteams sowie Umbauten für Barrierefreiheit (Aufzug, Rampen, Türen etc.).

Die St. Ursula Schule möchte aus Gründen der Barrierefreiheit einen Außenaufzug errichten und eine umfassende Kanalsanierung vornehmen.

Das St. Vincenzstift beabsichtigt die energetische Sanierung / Fassadensanierung und die Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen der Vincenzschule.

Die voraussichtlichen Baukosten aller aufgeführten Maßnahmen haben ein Gesamtvolumen von 22,37 Mio. €. Demgegenüber steht ein Förderkontingent von rd. 14 Mio. €. Somit können nicht alle Maßnahmen in die Förderprogramme aufgenommen werden. Bereits die Maßnahmen des Schulträgers RTK mit einem Volumen von insgesamt rd. 18 Mio. € übersteigen das Förderkontingent. Ferner ist zu bedenken, ob die von den Ersatzschulen gemeldeten Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich förderwürdig sind.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung

Keine.

IV. Personelle Auswirkungen

Keine.

V. Finanzielle Auswirkungen

Siehe Ausführungen unter Sachverhalt.

(Kilian)
Landrat